

RS Vwgh 1987/10/29 85/06/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1987

Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

ROG Slbg 1977 §12 Abs1 Z1 litc idF 1984/052;

ROG Slbg 1977 §24 idF 1984/052;

Rechtssatz

Wird um die Baubewilligung für einen Anbau an ein schon bestehendes Bauwerk angesucht, dann ist "Sache" des gemeindebehördlichen und damit auch des aufsichtsbehördlichen Verfahrens ausschließlich die Frage der Zulässigkeit der beantragten Baubewilligung. Aus welcher Bestimmung sich hingegen die Zulässigkeit ergibt, hat auf die Identität der Sache keinerlei Einfluss (hier: Bejahung der Zulässigkeit des Projektes nicht nach § 12 Abs 1 Z 1 lit c Slbg ROG sondern nur nach § 24 Slbg ROG.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses)

Berufungsverfahren BauRallg11/2 Behörden Vorstellung BauRallg2/3 Beschränkungen der Abänderungsbefugnis

Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Planung Widmung BauRallg3 Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Verhältnis zu anderen Materien und Normen Gemeinderecht Vorstellung Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985060188.X02

Im RIS seit

11.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at